

§ 3 LRGV

LRGV - Landesreisegebührenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.02.2026

Zur Bestimmung der Reisegebühren werden die Landesbediensteten in den Gebührenstufen 1 und 2 zusammengefasst. Die Gebührenstufe 2 gilt nur für Landesbeamte der Dienstklasse IX.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at